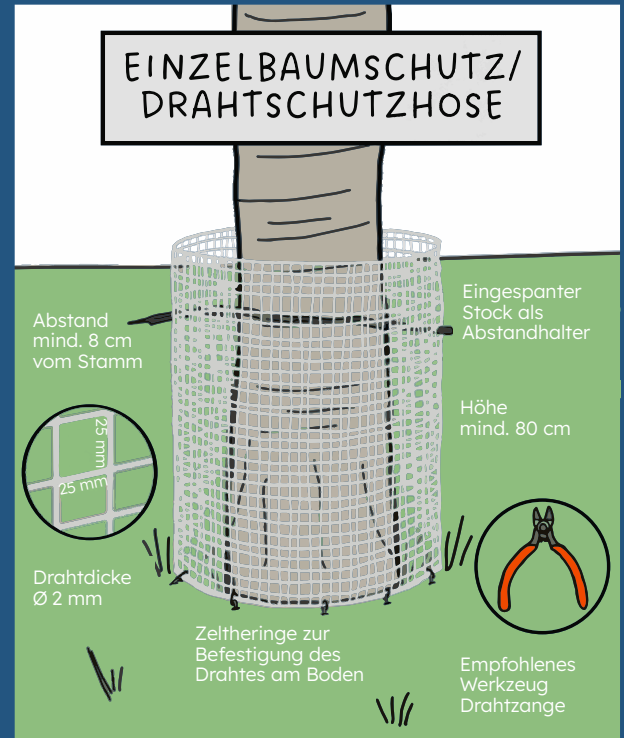


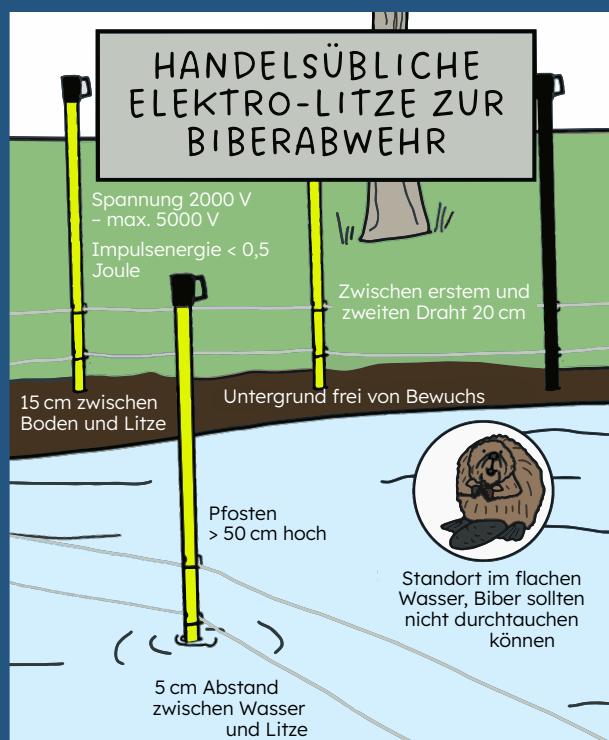
Ach du lieber Biber

Eines Morgens findet man eine breite Spur im Garten, ein Baum ist über Nacht verschwunden – nur ein spitzer Pfahl bleibt zurück. Ein klares Zeichen: Ein Biber war da. Doch kein Grund zur Panik. Mit den richtigen Maßnahmen lässt sich der Garten schützen und der Konflikt lösen.

Der Biber ist eine streng geschützte Art und steht in Deutschland unter Naturschutz. Er darf weder gefangen noch gejagt werden. Der Biber gestaltet durch seine Lebensweise Landschaften, er verändert Gewässer und fällt Bäume. Er staut Wasser und schafft so neue Lebensräume, die wiederum für Fische und Vögel wichtig sind. Diese Umtriebigkeit gefällt nicht allen und kann zu Konflikten führen. Im Folgenden zeigen wir, wie ein gutes Zusammenleben mit ihm in der Lebenslandschaft Vorpommern gelingen kann.



Was man ohne behördliche Ausnahme tun darf



Diese Maßnahmen verstoßen in der Regel nicht gegen das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) und gelten in Mecklenburg-Vorpommern als „zumutbare Alternativen“. Sie sind vorrangig anzuwenden, sofern das Grundstück nicht in einem Naturschutzgebiet liegt. Bewohnte Biberburgen und -baue dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Baum- und Flächenschutz (präventiv)

Maßnahmen, die Schäden vermeiden, ohne in Biberbauten oder -dämme einzugreifen. Dazu zählt insbesondere der **Einzelbaumschutz** durch Drahtschutzhosen.

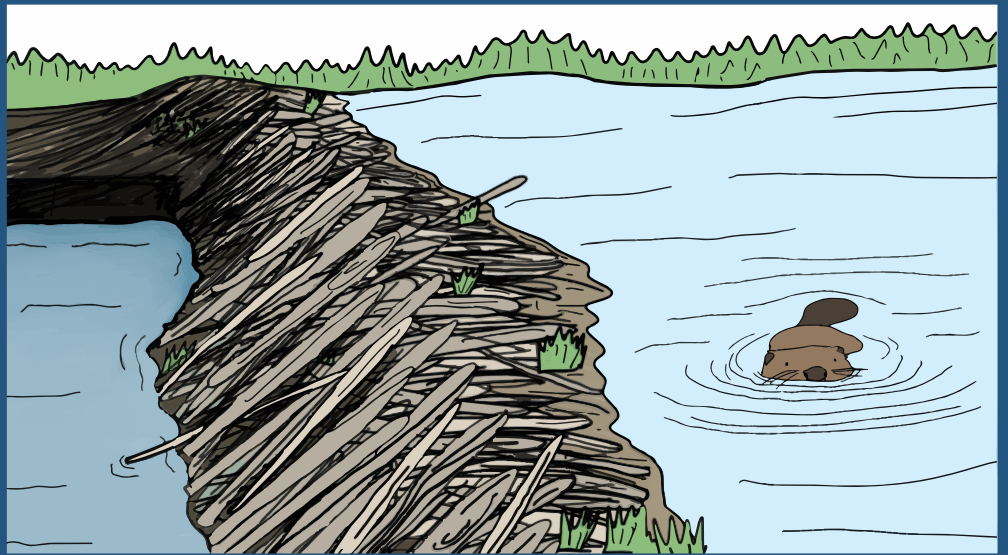
Temporäre Abwehr oder Lenkung

Elektro-Litzen/elektrische Zäune können eingesetzt werden, um den Biber fernzuhalten. Eine sachgemäße Handhabung ist zu beachten.

Schutz vor Grabetätigkeit an sensiblen Punkten

Oberflächliche Barrieren wie robuste Gittermatten können direkt am gefährdeten Objekt angebracht werden. Dabei darf kein Biberbau und keine Biberburg geöffnet, verfüllt oder der Eingang versperrt werden.

Diese Maßnahmen gelten laut Verordnung ausdrücklich als vorrangige Alternativen gegenüber eingriffsintensiveren Vorgehensweisen.



Was man nicht eigenmächtig tun darf

Einige Maßnahmen dürfen nur berechnigte Personen durchföhren, z. B. Mitarbeitende von Wasser- und Bodenverbänden, Straßenbauverwaltungen, Bahn oder der Untere Naturschutzbehörde (UNB) sowie von ihnen beauftragte, geschulte Personen. Als Privatperson darf man in solchen Fällen nicht eigenmächtig handeln, sondern muss die UNB kontaktieren.

Verbotene Maßnahmen für Privatpersonen

- Biberbaue oder -burgen öffnen, beseitigen oder verfüllen.
- Biberdämme ganz oder teilweise zerstören oder funktionsuntauglich machen.
- Biber fangen, vertreiben, umsiedeln oder entnehmen (nur mit Genehmigung und befähigter Person möglich).

Besondere Grenzen

- In Schutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten können auch präventive Maßnahmen genehmigungspflichtig oder verboten sein.
- Bei akuten Gefahrenlagen (z. B. Deiche, Straßen, Bahn) liegt die Zuständigkeit bei den Behörden/Wasser- und Bodenverband; eigenmächtiges Handeln ist nicht erlaubt.
- Eingriffsintensive Maßnahmen müssen der UNB gemeldet werden. Präventive Baum-Schutzmaßnahmen wie Zäune sind ohne Meldung zulässig, solange sie keine Biberbaue, -burgen oder Dämme beeinträchtigen.



Rewilding Oder Delta ist ein Verein, der in der deutsch-polnischen Grenzregion um das Stettiner Haff herum daran arbeitet, natürliche Ökosysteme und eine vielfältige Tierwelt gemeinsam mit den Menschen wiederherzustellen. Dieser Handlungsleitfaden wurde im Verbundprojekt „Gemeinsam Mee(h)r Natur in Vorpommern wagen“ erstellt. Das Verbundvorhaben von Rewilding Oder Delta e.V., Tourismusverband Vorpommern e.V., der Michael Succow Stiftung und der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee – OSTSEESTIFTUNG wird im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und
nukleare Sicherheit



Bundesamt für
Naturschutz



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages